



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 238/2023/2024

23.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 253.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 84.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen mehrerer pyrotechnischer Aktionen der Frankfurter Anhänger beim Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Viktoria Köln 1904 Spielbetriebs GmbH und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 01.11.2023 in Köln eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 253.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Eintracht Frankfurt Fußball AG - anwaltlich vertreten - nicht zugestimmt und sich gegen die Strafhöhe gewendet. Die schematische Anwendung des Strafzumessungsleitfadens sei hier nicht angemessen, da das Spiel im Stadion eines - infrastrukturell und personell weniger gut ausgestatteten - Drittligisten stattgefunden habe. Einige der gezündeten Feuerwerksbatterien hätten vergleichsweise wenige Einzelelemente enthalten, wofür eine Einzelstrafe von 15.000,- Euro nicht angemessen sei.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diese Ausführungen sind allerdings nicht dazu geeignet, die beantragten Sanktionen herabzusetzen.

Die Bemessung der Geldstrafe durch den Kontrollausschuss orientiert sich zum einen nachvollziehbar an dem auf Grundlage der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren eingeführten Strafzumessungsleitfaden und dessen Sanktionen. Diese Strafen stellen die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen Mindeststrafen im Sinne des § 44 der Satzung des DFB dar. Warum der Leitfaden bei einem von einem Drittliga-Teilnehmer veranstalteten Pokalspiel nicht - oder nur eingeschränkt - angewendet werden müsste, ist weder erkennbar noch näher oder plausibel vorgetragen. Auf eine ggf. erleichterte Möglichkeit des Einschleusens von Pyrotechnik im Stadion eines sicherheitstechnisch weniger gut aufgestellten Drittligen - und damit auf ein Mitverschulden - kann sich die Eintracht Fußball AG jedenfalls im Lichte des strafbaren vorsätzlichen Fehlverhaltens ihrer Anhänger, dessen Verhütung originäre und eigenverantwortliche Aufgabe des Clubs ist, nicht berufen.

In Bezug auf das Abschießen von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien sind Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung oder Sanktionsbemessung durch den Kontrollausschuss ebenfalls nicht ersichtlich. Die beim Einlaufen der Mannschaften verwendeten Feuerwerke ergeben sich aus dem Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und - anschaulich - aus der Inaugenscheinnahme, der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen zum Spiel. Hierzu sei nur auf <https://youtu.be/OKrfMHkVO8Q>, <https://youtu.be/QweDVVYjEz0> und <https://youtu.be/8feEKaJ63gM> verwiesen. Dort ist deutlich und abgrenzbar zu erkennen, in welchem Umfang die Frankfurter Anhänger hier eine Vielzahl von Feuerwerksraketen abgeschossen hatten. Dabei ist auch zu erkennen, dass die dem Strafantrag zu Grunde gelegten Zahlen - zu Gunsten des Klubs - äußerst wohlwollend bestimmt und bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden sind. Das Sportgericht kann sich dieser Strafbemessung zu Gunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG im schriftlichen summarischen Verfahren anschließen. Auch wenn einige der entzündeten Feuerwerkskörper nur wenige Feuer- bzw. Blitzelemente enthalten hatten, ist bei der Masse der abgefeuerten Raketen die Verhängung einer geringeren Sanktion nicht gerechtfertigt.

Die insgesamt beantragte Geldstrafe ist danach angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen



abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

17.01.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Viktoria Köln 1904 Spielbetriebs GmbH und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 01.11.2023 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 253.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 84.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorkommnisse und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Mit Einlaufen der Mannschaften wurden im Frankfurter Fanblock mindestens 75 Bengalische Feuer entzündet. Weiterhin wurde aus mindestens 10 Feuerwerksbatterien über die gesamte Breite des Fanbereichs verteilt eine Vielzahl an Leuchtkugeln und Feuerwerksraketen abgeschossen.

Des Weiteren wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände während des Spiels entzündet:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| 14. Spielminute | 2 Bengalische Feuer |
| 45. Spielminute | 2 Bengalische Feuer |
| 45.+1. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |



63. Spielminute	2 Bengalische Feuer und 2 Stroboskope
64. Spielminute	1 Stroboskop
66. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
67. Spielminute	2 Bengalische Feuer und 1 Rakete
69. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
70. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
78. Spielminute	2 Bengalische Feuer
83. Spielminute	3 Bengalische Feuer
90. Spielminute	2 Bengalische Feuer sowie 1 Rakete (nach Spielschluss).

Das Entzünden bzw. Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro, für das Abschießen von Raketen eine solche in Höhe von 3.000,- Euro vor.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin insoweit 150.000,- Euro.



Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 253.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –